

456.

A n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über
den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens betreffend.

Eingegangen am 2. Juli 1917.

(Dekret Nr. 44, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 68 S. 1937 flg.
Antrag Nr. 402, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 77 S. 2386 flg.
Antrag Nr. 287, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 45 S. 682 flg.)

Die Gesetzgebungs-Deputation beantragt nach Einvernehmen mit der Finanz-
deputation A,

die Kammer wolle beschließen:

A. bei ihrem Beschlusse vom 21. Mai 1917 zu § 9 Absatz 1 des Gesetzent-
wurfs stehen zu bleiben und damit den abweichenden Beschluß der
ersten Kammer auf Streichung dieses Absatzes abzulehnen;

B. im übrigen ihre früheren Beschlüsse, soweit sie von den Beschlüssen der
ersten Kammer abweichen, fallen zu lassen und dementsprechend unter
Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer:

1. zwischen § 5 und § 6 einen neuen § 5a mit dem Wortlaute ein-
zuschalten:

„§ 5a.

(1) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder
anderen Teilen des Stammvermögens des Elektrizitätsunter-
nehmens sowie aus der Ablösung von mit Grundstücken des
Elektrizitätsunternehmens verbundenen Rechten sind als außer-
ordentliche Einnahmen des Elektrizitätsunternehmens zu be-
handeln. Nur soweit bei der Veräußerung ein Gewinn erzielt
wird, ist dieser im ordentlichen Haushalt des Elektrizitäts-
unternehmens als Einnahme zu verrechnen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Erlöse aus
Übertreibungen von Grundstücken oder anderen Teilen des
Stammvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungs-
zweig.“;

2. § 6 unter Weglassung der Worte:

„neben dem Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen
Gegenständen“

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;